

Richtlinien zur Public Corporate Governance (PCG-Richtlinien)

Vom 7. März 2007

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 90 Abs. 2 der Kantonsverfassung sowie §§ 5 und 13 Abs. 3 des Organisationsgesetzes (Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung) vom 26. März 1985,¹⁾

erlässt folgende Weisungen:

1. Zweck und Definition

R 1

¹ Die Richtlinien zur Public Corporate Governance bezwecken ein ausgewogenes Verhältnis von Führung und Kontrolle bei den Beteiligungen des Kantons. Zweck

² Dabei werden folgende Ziele berücksichtigt:

- Sicherstellung der Versorgungssicherheit und der Grundversorgung
- Minimierung der Risikoexposition des Kantons
- wirtschaftliche Unternehmensführung
- sparsamer Umgang mit öffentlichen Mitteln
- angemessene Gewinnausschüttung an den Kanton

³ Die Richtlinien entsprechen den rechtspolitischen Absichten des Regierungsrats und gelten für die Departemente und die Staatskanzlei als interne Weisungen. Abweichungen sind zu begründen.

⁴ Die Richtlinien werden regelmässig auf ihre Tauglichkeit und Wirksamkeit hin überprüft. Das Departement Finanzen und Ressourcen überwacht in Zusammenarbeit mit den zuständigen Departementen deren Einhaltung.

¹⁾ SAR 153.100

Definition	R 2 Unter Beteiligung wird eine Institution in der Rechtsform der selbständigen öffentlichrechtlichen Anstalt oder einer Gesellschaftsform des Obligationenrechts verstanden, an welcher der Kanton als Träger beteiligt ist und die in sachlicher Dezentralisation kantonale Aufgaben erfüllt.
------------	--

2. Rechtliche und regulatorische Rahmenbedingungen

Funktionstypen der Beteiligungen	R 3 Beteiligungen werden anhand der folgenden zwei, sich evtl. konkurrierenden, idealtypischen Funktionen kategorisiert, wobei Mischformen den Normalfall darstellen: – Leistungsauftragsfunktion: Sie ist ausgeprägt, falls der Kanton ein staatliches Angebot aufgrund von Marktverzerrungen schafft. – Finanzbeteiligungsfunktion: Sie ist ausgeprägt, wenn eine Beteiligung aus finanziellen Gründen gehalten wird.
----------------------------------	---

Trennung der Rollen des Kantons	R 4 Die unterschiedlichen Rollen des Kantons in Bezug auf die Beteiligung werden gemäss dem Verhältnis der Bedeutung der Leistungsauftrags- und Finanzbeteiligungsfunktion zwischen den Departementen organisatorisch getrennt.
---------------------------------	--

Rechtsform	R 5 ¹ Für sachlich dezentrale Formen der Verwaltungsführung ist in der Regel die Rechtsform der Aktiengesellschaft nach Art. 620ff. des Schweizerischen Obligationenrechts anzuwenden. ² Nimmt die Beteiligung hoheitliche Aufgaben wahr oder hat sie Rechtssetzungskompetenzen, so ist die Beteiligung in der Form der selbständigen Anstalt zu führen.
------------	--

3. Angemessene Organisation der Beteiligung

R 6

¹ Die Organe der Beteiligung sind voneinander personell unabhängig. Im Falle einer Delegation der Geschäftsführung ist das Doppelmandat von Vorsitz im obersten Führungsorgan und Vorsitz der Geschäftsführung zu vermeiden.

Organe

² Selbständige Anstalten verfügen über eine der Aktiengesellschaft analoge Organstruktur.

R 7

¹ Die Mitglieder des obersten Führungsorgans sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung betraut sind, sind in Ausübung kantonaler Aufgaben auf die Einhaltung des geltenden Rechts verpflichtet und müssen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt erfüllen sowie die Interessen der Beteiligung wahren.

Interessen-
wahrung und
Ausstandspflicht

² Bei Interessenkonflikten besteht eine Ausstandspflicht.

R 8

¹ Das oberste Führungsorgan organisiert sich in Ausschüssen. Es bildet mindestens einen Prüfungs- und einen Entschädigungsausschuss.

Organisation
des obersten
Führungsorgans

² Es plant seine Erneuerung zuhanden des Wahlorgans (Regierungsrat) und sorgt für die Weiterbildung seiner Mitglieder.

³ Es unterzieht seine Leistung jährlich einer Selbstevaluation und gibt über die Durchführung im Jahresbericht Auskunft.

R 9

¹ Die Beteiligung verfügt über ein den Unternehmensrisiken angemessenes internes Kontrollsystem.

Internes
Kontrollsystem

² Sie ermöglicht internen Hinweisgebern von Unregelmässigkeiten, Korruption oder Gesetzesverletzungen den direkten Zugang zum Prüfungsausschuss des obersten Führungsorgans. Im Geschäftsbericht wird über den Verfahrensablauf und über die Häufigkeit der Hinweise Auskunft gegeben.

R 10

Beteiligungen des Kantons unterziehen sich einer ordentlichen Revision.

Externe Revision

4. Der Kanton als Eigentümer

R 11

Eigentümerrechte

¹ Der Regierungsrat nimmt – vorbehältlich spezialgesetzlicher Regelungen – die Eigentümerrechte des Kantons wahr.

² Er delegiert die Vertretung des Kantons an den Eigentümerversammlungen der Beteiligungen unter Berücksichtigung der Bedeutung der Leistungsauftrags- und Finanzbeteiligungsfunktion der Beteiligungen an die Departemente.

³ Das Departement Finanzen und Ressourcen oder das sachzuständige Departement stellen dem Regierungsrat Antrag auf Erteilung einer Instruktion, falls von den Anträgen des obersten Führungsorgans an die Eigentümerversammlung abgewichen werden soll.

⁴ Bei den folgenden Beteiligungen ist dem Regierungsrat über die anstehenden Eigentümerversammlungen und die dabei zu beratenden Traktanden Bericht und Antrag zu stellen:

- AEW Energie AG
- Axpo Holding AG
- Kantonsspital Aargau AG
- Kantonsspital Baden AG
- Psychiatrische Dienste Aargau AG

R 12

Beteiligungsreport

¹ Das Departement Finanzen und Ressourcen (Finanzverwaltung) erstellt jährlich unter Einbezug der sachzuständigen Departemente zuhanden des Regierungsrats mindestens einen Beteiligungsreport.

² Der Beteiligungsreport ist in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

R 13

Vertretung des Kantons im obersten Führungsorgan

¹ Der Kanton lässt sich im obersten Führungsorgan der Beteiligung nicht durch Mitglieder des Regierungsrats, des Grossen Rats oder durch Verwaltungsangestellte vertreten.

² Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in den folgenden Fällen möglich:

- bei Führungsorganen, die überwiegend durch Vertreter von Kantonen besetzt sind; bei diesen Organen ist darauf hinzuwirken, dass unter Berücksichtigung der Standortinteressen des Kantons mittelfristig ein Rückzug aus dem Führungsorgan erfolgt,

- bei Führungsorganen von Beteiligungen, die über keine ausgeprägte Finanzbeteiligungsfunktion verfügen und bei denen der Kanton keine Leistungseinkäufe tätigt.

R 14

¹ Der Regierungsrat wählt – vorbehaltlich spezialgesetzlicher Regelungen – das oberste Führungsorgan von selbständigen Anstalten. Bei den übrigen Beteiligungen nimmt der Regierungsrat sein Wahlrecht im Rahmen der Eigentümerversammlungen wahr. Rechte des Regierungsrats

² Der Regierungsrat übt sein Wahlrecht auf der Grundlage eines Anforderungsprofils aus, das auf die sach- und fachgerechte Willensbildung im obersten Führungsorgan ausgerichtet ist. Er sorgt für eine angemessene Vertretung der Interessen des Kantons im obersten Führungsorgan der Beteiligung.

³ Der Regierungsrat kann Mitglieder des obersten Führungsorgans von Anstalten während der Amtsdauer abberufen.

⁴ Bei Anstalten genehmigt der Regierungsrat das Geschäfts- und Organisationsreglement sowie die Entschädigung der Mitglieder des obersten Führungsorgans.

R 15

Bei kantonalen Anstalten befindet der Regierungsrat jährlich über die Entlastung des obersten Führungsorgans. Entlastung des obersten Führungsorgans bei kantonalen Anstalten

5. Steuerung der Beteiligung**R 16**

Der Regierungsrat erstellt und evaluiert in regelmässigen Abständen die Eigentümerziele und -strategie zu jeder Beteiligung. Die Eigentümerziele und -strategien nehmen insbesondere eine Prioritätensetzung der unterschiedlichen Interessen des Kantons vor. Eigentümerziele und -strategie

R 17

Steuerung der
Beteiligung

¹ Beteiligungen des Kantons werden mit Rahmen- und Leistungsverträgen oder mit Vorgaben über die zu erreichenden Gewinnziele und -ausschüttungsquoten gesteuert.

² Erbringt eine Beteiligung abgeltbare Leistungen zugunsten des Kantons, so schliesst der Regierungsrat mit der Beteiligung mehrjährige Rahmenverträge und einjährige Leistungsverträge ab. In den Leistungsverträgen werden im Wesentlichen Menge, Qualität und Preis der Leistung festgelegt. Bei Abschluss der Rahmen- und Leistungsverträge ist dem Vorbehalt der Finanzierungsbeschlüsse des Grossen Rats Rechnung zu tragen.

³ Der Regierungsrat legt nach Anhörung der Beteiligung jährlich die erwarteten Gewinnziele und -ausschüttungsquoten auf eine Periode von vier Jahren fest.

R 18

Kooperationen
und Eingehen von
Beteiligungen

¹ Eine kantonale Anstalt geht nur ausnahmsweise, in Abstimmung mit ihrer Zweckbestimmung und der Eigentümerstrategie des Kantons, Kooperationen und Beteiligungen ein.

² Eine verselbständigte Einheit in der Rechtsform einer privaten Aktiengesellschaft kann Kooperationen und Drittbeteiligungen nach Aktienrecht und damit im Rahmen ihrer Zweckumschreibung eingehen.

³ Beteiligungen müssen langfristig zur Sicherung oder Steigerung des Unternehmenswertes beitragen und führungsmässig gut betreut werden können. Dem Risikoaspekt ist genügend Rechnung zu tragen.

R 19

Kommerzielle
Nebenleistungen
einer kantonalen
Anstalt

Eine kantonale Anstalt darf bei entsprechender gesetzlicher Grundlage und unter Beachtung übergeordneten Rechts kommerzielle Nebenleistungen erbringen, soweit diese in engem Bezug zur Hauptaufgabe stehen, deren Erfüllung nicht beeinträchtigen, nicht wettbewerbsverzerrend wirken und insgesamt mindestens die Kosten decken.

6. Transparenz und Offenlegung

R 20

¹ Die Geschäftsberichte und das vom obersten Führungsorgan erlassene Geschäfts- und Organisationsreglement der Beteiligung sind öffentlich zugänglich. Offenlegung
und Corporate
Governance

² Das Geschäfts- und Organisationsreglement richtet sich nach den anerkannten Grundsätzen der Corporate Governance.

³ Der Geschäftsbericht der Beteiligung enthält die massgebenden Informationen zur Corporate Governance.

R 21

¹ Die Berichterstattung der externen Revisionsstelle sowie der Mindestinhalt des Geschäftsberichts bestimmen sich bei Anstalten in Anlehnung an das Aktienrecht. Berichterstattung
bei Anstalten

² Stellung, Prüfständigkeit, Berichterstattung und Adressaten der Berichterstattung der externen Revisionsstelle von Anstalten bestimmen sich sinngemäss nach Aktienrecht.

7. Haftung und Finanzierung

R 22

¹ Unter Vorbehalt der Anwendung des kantonalen Verantwortlichkeitsrechts richtet sich die Haftung bei Beteiligungen mit einer überwiegenden Finanzbeteiligungsfunktion in der Regel nach dem Zivilrecht. Haftung

² Beteiligungen, die eine hoheitliche Aufsichtsfunktion ausüben, haften nur bei Verletzung wesentlicher Amtspflichten und wenn der Schaden nicht auf Pflichtverletzungen von Beaufsichtigten zurückzuführen ist.

R 23

¹ Die finanziellen Verflechtungen des Kantons mit einer Beteiligung beschränken sich einerseits auf die angemessene Ausstattung mit Eigenkapital und andererseits auf die Abgeltung von Leistungen. Finanzielle
Verflechtungen

² Darüber hinausgehende finanzielle Beziehungen zwischen der Beteiligung und dem Kanton oder anderen Beteiligungen des Kantons sind auf geschäftliche Belange zu konzentrieren und nach Marktbedingungen auszugestalten.

Selbstfinan-
zierung von
Anstalten

R 24

Die Selbstfinanzierung der Anstalten über Preise, Gebühren und Abgel-
tungen wird im Organisationserlass aufgabenspezifisch festgelegt.

Diese Richtlinien treten am 15. März 2007 in Kraft.

Aarau, 7. März 2007

Regierungsrat Aargau

Landammann:
WERNLI

Staatsschreiber:
DR. GRÜNENFELDER